

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Konstruktionsbüro (Auftragnehmer) und Auftraggeber gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge und sonstigen Beziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und gelten auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn diese nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendungen, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Auftraggeber kann verbindliche Angebote und Aufträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen annehmen.
2. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler verpflichten uns nicht.
3. Der Auftragnehmer behält sich vor, von Angebot oder Auftragsangaben dann abzuweichen, wenn dies durch rechtliche oder technische Normen zwingend vorgeschrieben ist.
4. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
5. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der geschlossene Werkvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Es gelten die jeweils im Angebot, der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag festgelegten Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden vom Auftraggeber nachträgliche oder ergänzende Erweiterungen/Änderungen gewünscht, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese gemäß Zeitaufwand gesondert abzurechnen. Hierbei sollte der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Stundensatz sowie voraussichtlichen Aufwand mitteilen, sobald dieser kalkulierbar ist. Diese Mitteilung dient im Wesentlichen zum Zweck der Information und ist nicht verbindlich.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber bei Auftragseingang/Auftragsbestätigung 40 %, nach Konstruktionsfreigabe weitere 40 % sowie nach vollständiger Auslieferung der fertigen Zeichnungen/ Konstruktionen den Restbetrag zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen (siehe § 3 Ziffer 1) der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Die Zahlung hat ausschließlich auf das vom Auftragnehmer genannte Konto zu erfolgen und ist – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Vergütung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 4 Vertragsgegenstand, Lieferung und Lieferzeit

1. Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung von Konstruktionskomponenten im Rahmen von Projekten nach den Vorgaben des Auftraggebers zum Zwecke der Umsetzung. Hierbei bestimmen sich die einzelnen Leistungskomponenten nach dem dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Angebot des Auftragnehmers.

2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber diese Leistungskomponenten in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers können diese auch in anderen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist der Auftragnehmer jedoch ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet.
3. Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
4. Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um denjenigen Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung oder Verzögerung bei Lieferung bzw. Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in Material- oder Energiebeschaffung, Mangel an Arbeitskräften, Schwierigkeiten bei Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Zuarbeit von Dritten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Bei Hindernissen nur vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
6. Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
7. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer unbeschadet obiger Regelung berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Abnahme/Gefahrübergang

1. Nach Fertigstellung der jeweiligen Leistungskomponenten, die den vertraglichen Anforderungen entsprechen, oder nach Abschluss eines einzelvertraglich vereinbarten Probebetriebes wird der Auftraggeber unverzüglich mit der Abnahmeprüfung, die er innerhalb angemessener Frist durchzuführen hat, beginnen. Nach durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme der jeweiligen Leistungskomponenten in Textform zu erklären. Der Auftraggeber darf die Abnahme wegen unerheblicher Mängel nicht verzögern oder verweigern. Solche Mängel werden im Rahmen der Sachmängelgewährleistung nach § 6 behoben.
2. Verzögert der Auftraggeber die Abnahme schuldhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesem eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Abnahme zu erklären ist. Sollte seitens des Auftraggebers innerhalb dieser Frist nach Aufforderung zur Abnahme keine Reaktion erfolgt sein, gelten die einzelnen Leistungskomponenten als abgenommen.
3. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber einzelne Leistungskomponenten nicht abnimmt, obwohl er dazu nach Maßgabe vorstehenden § 5 I. S. 3 verpflichtet ist.
4. Einer Abnahme steht es auch gleich, wenn der Auftraggeber nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer die Leistungskomponenten über einen nicht unerheblichen Zeitraum bestimmungsgemäß im Produktionsbetrieb einsetzt, es sei denn, die Abnahme wird berechtigt verweigert.

§ 6 Gewährleistung und Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übersendung an den Auftraggeber, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Bei Mängeln ist der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
3. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter den im § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen an der Werkleistung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses Paragraphen dafür ein, dass der Vertragsgegenstand/ Werkleistung frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber wegen Verletzung solcher Rechte Ansprüche geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand/Werkleistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Vertragsgegenstand/Werkleistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Vertragsgegenstand/Werkleistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Auftragnehmer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Werkleistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung/Übersendung des Vertragsgegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solche Mängel, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes/ Werkleistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit der Auftragnehmer gemäß § 8, Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes/Werkleistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes/Werkleistung typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von € 10.000.000 Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
6. Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, garantierte Beschaffenheitsmerkmale, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Datenschutz/Viren

1. Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, intern verwendet bzw. Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.
2. Ferner gestattet der Auftraggeber seine Aufnahme in eine Referenzliste, welche auf der Website des Auftraggebers veröffentlicht werden darf.
3. Der Auftragnehmer überprüft im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht sämtliche Vertragsgegenstände/ Werkleistungen vor Übergabe auf Virenbefall u. a. Für etwaig dennoch aufseiten des Auftraggebers aufgrund Virenbefall entstandene Schäden (z. B. Schadssoftware) wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag sowie sämtliche Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus den Beziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers Kempten oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist in diesem Fällen jedoch Kempten ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Soweit dieser Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.